
Evaluationssatzung für Studium und Lehre
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
vom 20.12.2006

Auf Grund von § 5 Abs. 2 S.4 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG i.d.F. vom 01. Januar 2005) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß §19 Abs.1 S.2 Nr.10 LHG am 13.12.2006 die folgende Evaluationssatzung erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Evaluation von Studium und Lehre innerhalb der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.
- (2) Gegenstand der Evaluation können Studiengänge, Module, einzelne Lehrveranstaltungen, Institute, Abteilungen oder Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd sein.

§ 2 Ziele, Verfahren und rechtliche Grundlagen der Evaluation

- (1) Das vorrangige Ziel der Evaluation von Studium und Lehre ist es, deren Qualitätsmerkmale zu beschreiben, die Qualität zu sichern und zu verbessern. Sie bildet damit eine wichtige Grundlage für die strukturelle und inhaltliche Weiterentwicklung der Hochschule.
- (2) Daten zur Lehre und zum Studium werden regelmäßig und systematisch erhoben, verarbeitet und veröffentlicht. Hierzu gehören vor allem die Bewertung der Studienangebote, der Lehre, der Infrastruktur sowie der Verwaltungs- und Beratungsleistungen der Hochschule durch Studierende, Absolventinnen und Absolventen und Hochschulmitglieder.
- (3) Externe Evaluationen ergänzen die interne Evaluation durch die Begutachtung aus der Perspektive Außenstehender. Fremdevaluationen werden durch eine externe Evaluationseinrichtung oder eine externe Gutachterkommission durchgeführt.
- (4) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind gemäß §5 Abs.2 S.2 LHG verpflichtet, an der Durchführung der Evaluationen und der Umsetzung daraus resultierender Aktivitäten mitzuwirken.

§ 3 Evaluierungskommission

- (1) Es wird eine Evaluierungskommission gebildet. Sie setzt sich zusammen aus:

- dem Prorektor bzw. der Prorektorin für Studium und Lehre
- den Studiendekanen bzw. den Studiendekaninnen
- je einem/ einer von den Studienkommissionen entsandten Vertreter/ Vertreterin
- je einem von den Studienkommissionen entsandten studentischen Mitglied
- einem studentischen Mitglied des ASTA
- dem bzw. der für Qualitätssicherung Beauftragten des Rektorates.

(2) Zu den Aufgaben der Kommission gehört die Entwicklung und Weiterentwicklung der Fragebögen für die Evaluation. Die Fragebögen sind dem Personalrat vorzulegen. An der wissenschaftlichen Begleitung der Evaluation kann die Kommission beteiligt werden.

§ 4 Studierendenbefragung

(1) In den Lehrveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd werden kontinuierlich Studierendenbefragungen vorgenommen. Die Lehrenden sind verpflichtet, in jedem Semester mindestens zwei Lehrveranstaltungen evaluieren zu lassen. Die Auswahl trifft die bzw. der Lehrende es ist sicherzustellen, dass die zur Evaluation ausgewählten Lehrveranstaltungen rotieren.

(2) Die Auswahl der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen wird von der bzw. dem Lehrenden einer vom Rektorat beauftragten Stelle mitgeteilt. Von hier erfolgt eine Information an die Studiendekane/ Studiendekaninnen, diese können die Auswahl der zur Evaluation angemeldeten Lehrveranstaltungen verändern.

(3) Der Zeitpunkt der Befragung sollte am Ende des zweiten Drittels der Vorlesungszeit liegen.

(4) Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt zur Wahrung der Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit Hilfe von standardisierten Fragebögen.

(5) Veranstaltungen mit weniger als zehn Teilnehmern/innen werden mit einem verkürzten, offen gestalteten Fragebogen evaluiert. Die Anonymität wird gewährleistet.

(6) Die Fragebögen werden – sofern sie nicht durch eigene, zusätzliche Fragen erweitert werden sollen – vom Rektorat bzw. der von ihm beauftragten Stelle zur Verfügung gestellt.

(7) Die Fragebögen werden von der bzw. dem Lehrenden in der zu evaluierenden Lehrveranstaltung ausgegeben und während der Veranstaltung ausgefüllt. Nach dem Ausfüllen werden die Fragebögen von einer beauftragten Studentin bzw. von einem beauftragten Studenten eingesammelt und in einen Umschlag gegeben. Dieser Umschlag wird verschlossen und dem Rektorat bzw. der von ihm beauftragten Stelle ausgehändigt.

(8) Die Fragebögen werden zentral und maschinell ausgewertet. Ist bei handschriftlich auszufüllenden Freitextfeldern deren Anonymisierung nicht vorgesehen, ist über dem

Antwortfeld ein entsprechender Hinweis anzubringen. In den zur Auswertung der Fragebögen vorgesehenen Verfahren ist sicherzustellen, dass eine Zuordnung der gescannten handschriftlichen Freitextfelder zu weiteren Ergebnissen eines einzelnen Fragebogens nicht möglich ist.

(9) Die Auswertung erhält die bzw. der Lehrende in Form eines Berichts per E-Mail.

(10) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertung sind in der Veranstaltung noch im gleichen Semester den Teilnehmern/innen zu präsentieren. Ein sachlicher Dialog wird angeregt.

(11) Die bzw. der Lehrende kann den Bericht oder Teile des Berichts der Hochschulöffentlichkeit, zum Beispiel durch Aushang, zugänglich machen.

§ 5 Befragung von Lehrenden

(1) Alle Lehrenden der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd erhalten die Möglichkeit, zusammen mit der Erklärung zur Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung eine Einschätzung darüber abzugeben, wie ihre Lehrsituation verbessert werden könnte.

(2) Alle Lehrenden sind zudem verpflichtet, über Faktoren, die der Qualität von Studium und Lehre abträglich sind, zeitnah der Studiendekanin oder dem Studiendekan Mitteilung zu machen.

§ 6 Befragung von Absolventinnen und Absolventen

(1) Gegenstand der Absolventen/innen-Befragungen an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd ist eine rückblickende Bewertung des Studiums, die Erfassung der beruflichen Situation der Absolventen/innen und die Beurteilung des Studiums im Hinblick auf dessen Praxiseignung und Berufsqualifikation.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd werden unmittelbar nach ihrem Studium sowie in einem angemessenen Zeitraum nach Eintritt in das Berufsleben über die Qualität des Studiums befragt. Dieser Zeitraum sollte vier Jahre nicht überschreiten.

(3) Die Befragung wird vom Rektorat oder einer vom Rektorat beauftragten Stelle durchgeführt und ausgewertet. Dazu können neben postalischen Erhebungen ebenfalls Online-Erhebungen sowie Befragungen per E-Mail eingesetzt werden.

§ 7 Verbreitung der Ergebnisse

(1) Befragung von Studierenden

Eine Veröffentlichung der Ergebnisberichte der Lehrveranstaltungsevaluation in nicht anonymisierter Form bedarf der Zustimmung des/der jeweiligen Lehrenden. Daten von Instituten werden ohne Nennung von Dozenten/ Dozentinnen und Veranstaltungsnamen zusammengefasst. Diese Daten werden den Instituten zur Verfügung gestellt. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan gibt die anonymisierten Ergebnisse in geeigneter Weise in der Fakultät bekannt. Die anonymisierten Ergebnisse werden Gremien oder Organen der Hochschule auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sie können ebenfalls als Grundlage für die externe Evaluation zur Verfügung gestellt und zur Veröffentlichung genutzt werden. Der Dekanin bzw. dem Dekan und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan bleibt es vorbehalten, Einsicht in die nicht anonymisierten Berichte zu nehmen. Bei begründetem Anlass können sie dem Rektorat berichten, die Betroffene bzw. der Betroffene ist vorher zu hören.

(2) Befragung von Lehrenden

Die Einschätzungen des/der Lehrenden, wie die Qualität seiner/ihrer Lehre verbessert werden könnte, wird mit der Erklärung zur Erfüllung seiner/ihrer Lehrverpflichtung an die Dekanin bzw. den Dekan übergeben. Bei begründetem Anlass können diese dem Rektorat berichten.

(3) Befragung von Absolventinnen und Absolventen

Das Rektorat veröffentlicht die Ergebnisse in geeigneter Weise hochschulöffentlich.

§ 8 Verwendung von Evaluationsergebnissen

(1) Als eine Grundlage für Entscheidungen zur Mittelverteilung an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd sollen Leistungen in Lehre und Forschung herangezogen werden.

(2) Über mehrere Semester und Veranstaltungen betrachtet können auch Ergebnisse der Evaluation von Studium und Lehre in anonymisierter Form von der Dekanin bzw. dem Dekan, der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan sowie der Leitung der Hochschule als ein Baustein eines umfassenden Indikatorensystems in Entscheidungen über die Mittelverteilung innerhalb der Hochschule einbezogen werden.

(3) Die Fakultätsvorstände der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd beraten, ob und in wieweit Ergebnisse der Evaluation bestimmte Maßnahmen erfordern. Sie berichten regelmäßig dem Rektorat.

(4) Werden von Professorinnen und Professoren Evaluationsergebnisse in nicht anonymisierter Form zur Verfügung gestellt, können diese

- in Entscheidungen zur Gewährung von Leistungszulagen im Rahmen der W-Besoldung
 - in Entscheidungen über die Bewährung von Professorinnen/ Professoren im Rahmen der Umwandlung von befristeten in unbefristete Professorendienstverhältnisse
- einbezogen werden.

(5) Werden von Beschäftigten des Mittelbaus Evaluationsergebnisse in nicht anonymisierter Form zur Verfügung gestellt, können diese für Entscheidungen in Bezug auf Beförderungen verwendet werden.

(6) Über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen ist gemäß §13 Abs.9 LHG in regelmäßigen Abständen an das Wissenschaftsministerium mit den dazu erforderlichen Grunddaten zu berichten.

§ 9 Datenschutz

(1) Bei allen Erhebungen ist den Belangen des Datenschutzes Rechnung zu tragen. Datenschutzrechtliche Einzelheiten werden im Anhang geregelt.

(2) In nicht anonymisierter Form sind die Daten nach einer Frist von drei Jahren zu löschen und die Fragebögen zu vernichten. Verlässt ein Lehrender/ eine Lehrende die Hochschule, werden die Daten nach Ablauf eines Semesters gelöscht und die Fragebögen vernichtet.

(3) Alle weitergeleiteten Daten und Berichte werden vertraulich behandelt.

(4) Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nicht öffentlicher Sitzung. Auf die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen ist besonders hinzuweisen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Evaluationssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 20.12.2006

Prof. Dr. Hans-Jürgen Albers
Rektor